



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen

- per Telefax: 0241-55910561 -

Anwaltskanzlei Bex
Viktoriastr. 28
52066 Aachen

Zentralverwaltung
Dezernat 15 - Prüfungsamt
Haidekamp 73
45886 Gelsenkirchen

www.hspv.nrw.de

Tel.: [REDACTED]
Fax: 0209 1659 - 2399

Bescheid gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 StudO-BA Teil A vom [REDACTED] betreffend die
Bewertung der Bachelorarbeit im Modul „SpM Thesis“ mit dem Titel
[REDACTED]
[REDACTED] mit „nicht
ausreichend“ (5,0) sowie den Ausschluss von der Fortsetzung des Studiums
Ihr Zeichen: [REDACTED]

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Bex,

in der oben bezeichneten Angelegenheit ergeht folgender

TEILAUFBEBUNGSBESCHEID

1. Der Tenor des Bescheides vom [REDACTED] wird wie folgt abgeändert:
„Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die
Prüfungsleistung ist damit erstmalig nicht bestanden und zu wiederholen.
Hierzu ist nach erfolgter Wiedereinstellung in das Beamtenverhältnis auf
Widerruf sowie Zuweisung zur HSPV NRW innerhalb von drei Wochen mit
der Gutachterin ein neues Thema zu vereinbaren.“

Begründung

I.
Ihr Mandant war Studierender des Einstellungsjahrgangs [REDACTED] im Studiengang
„Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) an der Hochschule für Polizei und öffentliche
Verwaltung NRW (HSPV) an der Abteilung Köln, Studienort Aachen.

Im Rahmen seines Studiums war von ihm eine Prüfungsleistung in Form einer
Thesis zu absolvieren. Wegen der Anfertigung eines Plagiats wurde die Thesis Ihres

Mandanten mit Bescheid vom [REDACTED] gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 StudO-BA Teil A mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Fortsetzung des Studiums untersagt.

Seite 2 von 3

II.

1. Grundlage für meine Entscheidung ist § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

2. Gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage hat sich herausgestellt, dass der Bescheid vom [REDACTED] teilweise rechtswidrig war und damit aufzuheben ist.

Ich habe im Rahmen des § 48 Abs. 1 VwVfG NRW meine Ermessensentscheidung ausgeübt. In Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse bin ich zu meiner im Tenor festgelegten Entscheidung gekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-aachen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Seite 3 von 3

